

Nichtamtliche Lesefassung

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Implantattherapie vom 30. Juni 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 50, S. 302–303) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 20. März 2024 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 55, Nr. 11, S. 29–30)

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Implantattherapie

Aufgrund von § 2 und § 13 Absatz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), sowie § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. Juni 2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 30. Juni 2016 seine Zustimmung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG erteilt.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Albert-Ludwigs-Universität erhebt für ihr Lehrangebot im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Implantattherapie von den Studierenden eine Studiengebühr.

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Studiengebühr

(1) Die Studiengebühr beträgt für die Regelstudienzeit von sechs Fachsemestern insgesamt 30.000 Euro. Die Studiengebühr beträgt 5.000 Euro pro Fachsemester und wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides am 15. des Monats fällig, in dem das betreffende Fachsemester beginnt.

(2) Wird die gemäß Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Regelstudienzeit überschritten, wird ab dem dritten über die Regelstudienzeit hinausgehenden Fachsemester jeweils eine Studiengebühr in Höhe von 500 Euro erhoben. Studiengebühren gemäß Satz 1 werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind bis zum 15. des Monats zu entrichten, in dem das betreffende Fachsemester beginnt.

(3) Macht ein Studierender/eine Studierende, der/die gemäß § 61 Absatz 3 Satz 1 oder 2 Landeshochschulgesetz beurlaubt ist, von der Möglichkeit Gebrauch, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, gelten Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechend.

§ 3 Gebührenerlass und Gebührenerstattung; Gebührenbefreiung

Bei einer Exmatrikulation kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Implantattherapie auf Antrag des/der Studierenden die Studiengebühr ganz oder teilweise erlassen, sofern der/die Studierende aus einem triftigen und nicht von ihm/ihr zu vertretenden Grund an der Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums gehindert ist. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Studiengebühren erstattet werden. Gebührenbefreiungen werden nicht gewährt.

§ 4 Gebührenermäßigung bei Anrechnung erbrachter Leistungen und erworbener Kompetenzen

Werden erbrachte Leistungen oder erworbene Kompetenzen auf das Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Implantattherapie angerechnet, ermäßigt sich die zu entrichtende Studiengebühr für Studierende, die eine von einer Landes Zahnärztekammer zertifizierte curriculare Fortbildung in der Parodontologie oder Implantologie oder eine vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Implantattherapie als gleich-

wertig anerkannte Fortbildung erfolgreich abgeschlossen haben, und für Studierende, die einen Masterabschluss im Fach Implantologie erworben haben, um 5.000 Euro.

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie vom 29. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 79, S. 287–288) außer Kraft. Für bereits vor dem 1. Oktober 2016 im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie immatrikulierte Studierende erfolgt die Gebührenerhebung gemäß der Gebührensatzung vom 29. Juni 2012.

Änderungssatzungen:

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Implantattherapie vom 30. Juni 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 50, S. 302–303)

Erste Änderungssatzung vom 20. März 2024 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 55, Nr. 11, S. 29–30):

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Änderung gemäß Artikel 1 Nr. 1 tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

(2) Anstelle von § 2 Absatz 1 findet für Studierende, die bereits vor dem 1. Oktober 2024 im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Implantattherapie immatrikuliert waren, § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Implantattherapie in der Fassung vom 30. Juni 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 50, S. 302–303) Anwendung.